

Musikschule

Am Alten Rhein

Zweckverbandsvereinbarung

Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wird in dieser Vereinbarung die männliche Form verwendet.
Selbstverständlich gilt sinngemäss über auch die weibliche Formulierung

Die Politischen Gemeinden Thal, Rheineck und die Schulgemeinde St. Margrethen vereinbaren gestützt auf Art. 203 und 210 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtspersönlichkeit, Mitglieder Unter der Bezeichnung Musikschule Am Alten Rhein bilden die Politischen Gemeinden Thal, Rheineck, und die Schulgemeinde St. Margrethen einen Zweckverband im Sinne von Art. 210 ff. des Gemeindegesetzes.

Art. 2

Sitz Der Sitz des Verbandes befindet sich in Rheineck.

Art. 3

Zweck Der Verband bezweckt die Führung einer Musikschule für das Gebiet der angeschlossenen Gemeinden.

Die Musikschule arbeitet mit den Schulen sowie mit den Behörden der Mitgliedgemeinden zusammen.

II Musikschule

Aufgaben Art. 4

a) selber geführte Angebote Aufgaben der Musikschule bei selber geführten Angeboten:

- a) Instrumentalunterricht als freiwilliger Musikunterricht der Volksschule nach Art. 10 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1)
- b) Musikalische Grundschule nach den Rahmenbedingungen des Volksschullehrplanes
- c) Weitere musikalische Angebote im Rahmen des Fächerangebotes.

Lernende aus Nichtverbandsgemeinden können gegen Verrechnung der verursachten Kosten das Angebot der Musikschule nutzen.

Die Musikinstrumente sind grundsätzlich von den zu Unterrichtenden zu stellen. Ausnahme bilden die im Unterricht erforderlichen standortgebundenen Instrumente wie namentlich Piano, Schlagwerke, Keyboard, Orffsche Instrumente, Fagott, Kontrabass, welche in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Unterrichts obliegt der Musikschule.

b) nicht selber geführte Angebote Auf Gesuch hin kann der Verwaltungsrat den Unterrichtsbesuch von nicht selber geführten Angeboten bei Dritten bewilligen. Er regelt die Höhe der zu verrechnenden Kosten.

III Organisation

Art. 5

Organe Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat
- d) Kontrollstelle

Art. 6

Amtsdauer Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer für Behörden der Politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen.

Art. 7

Delegierten- Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
versammlung

a) Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Vertretern der angeschlossenen Gemeinden.

Der Präsident des Verwaltungsrates amtet als Vorsitzender.

Art. 8

b) Aufgaben der Delegierten-
versammlung

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Genehmigung von Voranschlag und Rechnung
- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. Neue Ausgaben bis Fr. 20'000.-- und während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 2'000.-- können mit dem Voranschlag beschlossen werden. Neue einmalige Ausgaben über Fr. 20'000.-- und während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 2'000.-- bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.
- e) Festlegung des Standortes der Musikschule
- f) Wahl des Schulleiters der Musikschule und Festlegung der Anstellungsbedingungen
- g) Beschlussfassung über die Schul- und Tarifordnung, inkl. Instrumentenentschädigung
- h) Festlegung der Schulgelder.

Art. 9

c) Einberufung Die Delegiertenversammlung wird einberufen:

- a) durch den Verwaltungsrat, mindestens einmal im Rechnungsjahr,
- b) auf Verlangen einer Mitgliedgemeinde.

Art. 10

- d) Beschlussfassung Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 11

Verwaltungsrat

- a) Zusammensetzung Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Die Verwaltungsräte gehören einer vom Volk gewählten Behörde in den Mitgliedgemeinden an, davon mindestens zwei aus den Schulbehörden.

Jede Mitgliedgemeinde hat Anspruch auf mind. 1 Mitglied im Verwaltungsrat.

Diejenige Gemeinde, welche den Präsidenten stellt, stellt kein weiteres Mitglied.

Diese Personen werden alle aus dem Kreis der Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Schulleiter und der Lehrervertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Art. 12

- b) Aufgaben des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat stehen zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Wahl der Mitarbeiter (ausgenommen Schulleitung) und Regelung der Anstellungsbedingungen
- c) Abschluss notwendiger Verträge im Rahmen der eigenen Kompetenz und im Auftrag der Delegiertenversammlung, soweit diese in deren Kompetenz fallen
- d) Entscheid über bei der Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben bis Fr. 10'000.-- je Jahr.
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- f) Festlegung der Besoldung und Zulagen, mit Ausnahme des Schulleiters
- g) Aufsicht über den Schulbetrieb
- h) Erlass der Schulordnung und anderer Reglemente, insbesondere des Pflichtenheftes der Schulleitung
- i) Festlegen des Fächerangebotes
- j) die übrigen nach der Gesetzgebung dem Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben

Art. 13

Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt aus Vorschlägen der Mitgliedgemeinden drei Mitglieder als Kontrollstelle, die jedoch weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegengesetzes des Kantons St. Gallen über die Geschäftsprüfungskommission.

IV Kostentragung / Haushalt

Art. 14

Kostentragung/
Elternbeiträge

Für Musikschüler nach Art. 4 Bst. a) haben die Eltern der Schüler Beiträge nach den Bestimmungen des Kreisschreibens über den freiwilligen Musikunterricht an Volksschulen zu leisten.

Die Kostentragung für die musikalische Grundschule gemäss Art. 4 Bst. b) dieser Vereinbarung richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung.

Lernende nach Art. 4 Bst. c) dieser Vereinbarung sowie Lernende aus nicht Mitgliedgemeinden haben kostendeckende Beiträge zu entrichten.

Art. 15

Deckung der
Betriebskosten

Die nach Abzug der Elternbeiträge und der eigenen Erträge verbleibenden Kosten werden durch die Mitgliedgemeinden als Betriebsbeitrag übernommen.

Art. 16

Beiträge
Mitgliedgemeinden

Die Ermittlung des Betriebsbeitrages der einzelnen Zweckverbandsgemeinden erfolgt aufgrund der Zahl der Schüler (Belegungszahl), welche im entsprechenden Schuljahr (Stichtag 31. Oktober / 31. Mai = Durchschnittszahl des 1. und 2. Semesters pro Kalenderjahr) aus den Verbandsgemeinden die Musikschule besuchen.

Der Betriebsbeitrag wird bis 15. Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Während des Jahres werden anteilmässige Teilzahlungen erhoben.

Die Belegungszahl setzt sich zusammen aus den Schülern, welche den Unterricht besuchen (Mehrfachbelegungen werden doppelt gezählt) sowie den Mitgliedern des Ensembles und der Schülerchöre.

Art. 17

Buchhaltung

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften. Er unterbreitet den Mitgliedgemeinden bis 31. Oktober den Voranschlag für das Folgejahr. Die Mitgliedgemeinden stellen ihren Anteil des Betriebsbeitrages in ihren Voranschlag ein.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verbandsrechnung ist den Mitgliedgemeinden bis spätestens 15. Januar des Folgejahres zuzustellen.

Für die Angebote nach Art. 4 Bst. a, b und c sind in der Buchhaltung separate Kontengruppen zu führen.

Art. 18

Rechnungsführung Der Verwaltungsrat beschliesst, ob die Rechnung durch den Zweckverband geführt, oder ob diese Aufgabe der Finanzverwaltung einer der Mitgliedgemeinden oder Dritten im Auftragsverhältnis übertragen wird.

V SchlussbestimmungenArt. 19

Austritt Der Austritt einer Gemeinde kann mit einjähriger Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres erfolgen.

Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für die vor dem Austritt eingegangenen Verpflichtungen haftet die betreffende Gemeinde auch nach dem Austritt.

Art. 20

Eintritt Eine eintrittswillige Gemeinde kann ein Gesuch auf Aufnahme an die Delegiertenversammlung stellen, welche über die Aufnahme beschliesst, unter Vorbehalt der Beschlussfassung in den einzelnen Mitgliedgemeinden.

Von den neu aufgenommenen Verbandsmitgliedgemeinden kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden.

Art. 21

Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

Im Auflösungsbeschluss sind das Verfahren für die Auflösung und die Verteilung des Vermögens zu regeln.

Art. 22

Inkraftsetzung Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 28. März 1980 sowie die Nachträge I, II und III.

Sie tritt nach dem Beschluss der Mitgliedgemeinden und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in den Mitgliedgemeinden mit der Genehmigung durch das zuständige Bildungsdepartement in Kraft.